

2283/AB XXI.GP  
Eingelangt am: 01-06-2001

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, INNOVATION  
UND TECHNOLOGIE

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2286/J - NR/2001 betreffend Drogen - situation in Österreich, die die Abgeordneten Brosz, Freundinnen und Freunde am 4. April 2001 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

**Frage 1:**

Im Zuge von amtsärztlicher Tätigkeit werden immer wieder Führerscheine abgenommen. Diese Entscheidungen werden oft unabhängig davon gefällt, ob und wann die Anlassfälle gerichtsanhängig wurden. Wie beurteilen Sie diese Vorgangsweise?

a) Wie vielen Personen wurde in den Jahren 1997, 1998, 1999 und 2000 auf Grund von amtsärztlichen Entscheidungen der Führerschein in Verbindung mit illegalen Drogen abgenommen?

b) Bei wie vielen dieser Personen wurden die mit dem Führerscheinenzug in Verbindung stehenden Anlassfälle tatsächlich gerichtsanhängig?

c) Wie viele dieser Führerscheinabnahmen stehen in nachgewiesenem Zusammenhang mit dem Lenken eines Fahrzeuges in beeinträchtigtem Zustand und daraus resultierenden Unfällen mit Personenschaden?

**Antwort:**

Der Entzug der Lenkberechtigung wird in der Regel wegen Gefahr im Verzug (wegen der nicht mehr vorhandenen Verkehrszuverlässigkeit bzw. gesundheitlicher Nichteignung und der damit verbundenen Gefährdung der Verkehrssicherheit) mittels Mandatsbescheides gemäß § 57 AVG verfügt, wobei ein wesentliches Merkmal dieses Verfahrens seine rasche Durchführung ist. Die Frage, ob in diesem Zusammenhang die Begehung einer (gerichtlich oder verwaltungsbehördlich) zu verfolgenden Handlung als erwiesen anzunehmen ist, ist als Vorfrage zu beurteilen. Gemäß § 38 AVG hat die Behörde das Recht das Verfahren auszusetzen und den Ausgang des anderen Verfahrens abzuwarten oder aber sie kann diese Vorfrage „nach der eigenen Anschauung“ beantworten und ihrem Bescheid zugrundelegen. Die diesbezügliche Verwaltungspraxis ist daher rechtmäßig und ist auch im Sinne der Verkehrssicherheit erforderlich.

a) Im Zentralen Führerscheinregister sind folgende Daten von Lenkberechtigungsentzügen aufgrund von Suchtgift gespeichert:

2000... 367

1999... 249

1998.....24

1997.... 18

Zu diesen Zahlen ist festzuhalten, dass es nicht möglich ist, zu unterscheiden, ob den einzelnen Entzügen eine Entscheidung des Amtsarztes zugrunde liegt (Entzug wegen gesundheitlicher Nichteignung) oder der Entzug lediglich aufgrund des Suchtgiftdeliktes (wegen Verkehrsunzuverlässigkeit) erfolgt ist. Weiters ist zu beachten, dass die Eintragungen im Register von den einzelnen Behörden nicht einheitlich vorgenommen werden, und dadurch eine diesbezügliche Abfrage nach Standardtexten einem gewissen Unsicherheitsfaktor unterliegt. Darüberhinaus sind nur die Zahlen aus dem Jahr 2000 und eventuell aus 1999 einigermaßen relevant, da die Anbindung der Behörden an das Zentrale Führerscheinregister schrittweise erfolgt ist und ca. seit 1999 eine repräsentative Anzahl von Behörden an das Register angebunden ist.

b) und c) Diesbezügliche Daten sind im Zentralen Führerscheinregister nicht gespeichert und daher nicht verfügbar.

**Frage 2:**

Verkehrsunfälle:

a) wie viele Unfälle wurden in den Jahren 1997, 1998, 1999 und 2000 von LenkerInnen unter Drogeneinfluss verursacht? Bitte schlüsseln Sie die Zahlen nach Geschlecht sowie der Art des Einflusses (inkl. illegaler Drogen) auf.

b) Wie viele Personen wurden durch diese Unfälle in den Jahren 1997, 1998, 1999 und 2000 verletzt bzw. getötet? Bitte schlüsseln Sie die Zahlen nach Geschlecht sowie der Art des Einflusses (inkl. legaler Drogen) auf.

**Antwort:**

Bis dato existiert keine Statistik über Verkehrsunfälle, die im Zusammenhang mit dem Konsum von Drogen verursacht wurden. Derartige Zahlen sind zur Zeit nur im Zusammenhang mit Alkohol verfügbar.

**Frage 3:**

wie vielen Personen wurde in den Jahren 1997, 1998, 1999 und 2000 auf Grund von amtsärztlichen Entscheidungen der Führerschein in Verbindung mit Alkohol abgenommen?

**Antwort:**

Es sind diesbezüglich nach den Abstufungen der Alkoholgrenzwerte zu unterscheiden:

Zwischen 0,8 und 1,2 Promille: 2000... 5359; 1999... 3068

Zwischen 1,2 und 1,6 Promille: 2000... 6420; 1999... 4056

Ab 1,6 Promille: 2000... 8495; 1999... 5999

Im Übrigen gilt für diese Zahlen das zu Frage 1a Gesagte, wobei die Zahlen von 1997 und 1998 mangels Relevanz nicht angeführt wurden.

**Frage 4:**

Wie vielen Personen wurde in den Jahren 1997, 1998, 1999 und 2000 auf Grund von amtsärztlichen Entscheidungen der Führerschein in Verbindung mit Medikamentenkonsum abgenommen?

**Antwort:**

Entziehungen der Lenkberechtigung wegen Medikamentenkonsum werden vom Zentralen Führerscheinregister nicht gesondert ausgewiesen.

**Frage 5:**

Wie lange ist in Österreich die durchschnittliche Zeit des Führerscheinentzuges, aufgeschlüsselt nach den Kriterien der Punkte 1 bis 3?

**Antwort:**

Bei einer Entziehung der Lenkberechtigung wegen gesundheitlicher Nichteignung (egal ob es sich um eine Alkoholabhängigkeit oder um eine Abhängigkeit von Sucht- oder Arzneimittel handelt) ist ein Entzug auf die Dauer der Nichteignung vorgesehen.

Bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit wegen Lenken eines Kraftfahrzeuges in einem durch Suchtmittel beeinträchtigten Zustand ist bei einer erstmaligen Begehung eine Entzugsdauer von vier Wochen (fix) zu verfügen.

Die Entziehungsdauer wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit aufgrund eines Alkoholdelikt ist nach dem Grad der Alkoholisierung abgestuft:

- Zwischen 0,5 und 0,8 Promille im Wiederholungsfall innerhalb eines Jahres mindestens drei Wochen (bei der zweiten Wiederholung mindestens vier Wochen)
- Zwischen 0,8 und 1,2 Promille bei einer erstmaligen Begehung vier Wochen (fix)
- Zwischen 1,2 und 1,6 Promille bei einer erstmaligen Übertretung mindestens drei Monate
- 1,6 Promille oder mehr bei einer erstmaligen Übertretung mindestens vier Monate

In der Regel begnügen sich die Behörden bei erstmaligen Übertretungen bei jenen Delikten, für die keine fixe Entzugsdauer vorgegeben ist, mit den vorgeschriebenen Mindestentzugszeiten.

**Frage 6:**

Wie viele Personen mußten sich auf Grund von Führerscheinabnahmen in verkehrspsychologische Nachschulungen begeben? Bitte schlüsseln Sie die Zahlen für die Jahre 1997, 1998, 1999 und 2000 nach dem Grund für die Nachschulung auf.

**Antwort:**

Eine Unterscheidung bei den absolvierten Nachschulungen dahingehend, ob sie im Zusammenhang mit dem Entzug der Lenkberechtigung oder nur für Probeführerscheinbesitzer ohne gleichzeitigen Entzug der Lenkberechtigung angeordnet wurden, ist derzeit auf rasche und einfache Art und Weise nicht möglich. Insgesamt, wurden im Jahr 2000 rund 5000 Nachschulungen angeordnet.

**Frage 7:**

Ist es richtig, dass bei Führerscheinabnahmen aufgrund von Alkoholisierung erst ab 1,6 ‰ eine verkehrspsychologische Nachschulung verpflichtend vorgesehen?

- a) Wenn ja, wie beurteilen Sie diese Vorgangsweise?
- b) Wenn ja, wie viele Personen, denen der Führerschein auf Grund von Alkoholisierung abgenommen worden ist, erhielten ihn in den Jahren 1997, 1998, 1999 und 2000 ohne Nachschulung zurück?
- c) Wie viele davon wiesen in den Jahren 1997, 1998, 1999 und 2000 eine Alkoholisierung von mehr als 0,8 ‰ auf?
- d) Wenn nein, wie sieht die Regelung konkret aus?

**Antwort:**

Die verkehrspsychologische Nachschulung ist bereits ab einer Alkoholisierung ab 1,2 Promille verpflichtend vorgeschrieben.

Bei einer Alkoholisierung unter 1,2 Promille sind verkehrspsychologische Nachschulungen nicht zwingend vorgeschrieben, können erforderlichenfalls aber auch angeordnet werden. Per Erlass des Verkehrsressorts wurde festgelegt, dass bei der zweiten Begehung eines Alkoholdelikttes von 0,8 bis 1,2 Promille innerhalb von zwei Jahren eine Nachschulung anzuordnen ist.

- d) siehe oben

**Frage 8:**

In welcher Art und Weise sind österreichische AmtsärztInnen auf die Erkennung von Suchtverhalten geschult?

- a) Wird hier zwischen legalen und illegalen Süchten unterschieden?
- b) Wenn ja, welche überprüfbaren Maßnahmen werden gesetzt?
- c) Wenn nein, warum nicht?

**Antwort:**

Die österreichischen AmtsärztInnen sind hinsichtlich der Erkennung von Suchtverhalten geschult, auch wenn es diesbezüglich keine einheitliche Aus- und Weiterbildung gibt. Die meisten Amtsärzte haben die Physikatsprüfung abgelegt, in deren Rahmen auch das Thema Sucht ausführlich behandelt wird. Darüberhinaus gibt es in vielen Ländern regelmäßig Veranstaltungen für Amtsärztefortbildung auf freiwilliger Basis, die beispielsweise vom Kuratorium für Verkehrssicherheit oder den psychiatrischen Abteilungen von Krankenhäusern abgehalten werden und gut besucht sind. Für den Bereich Wien gibt es hingegen nur eine einmalige drei- bis vierstündige Ausbildung durch den Polizeichefarzt.

- a) Eine Unterscheidung zwischen legalen und illegalen Süchten ist bei allen diesbezüglichen Ausbildungen kein wesentlicher Faktor, da es im Rahmen der Feststellung der Fahrtauglichkeit um den Nachweis einer Beeinträchtigung geht,

wobei diesfalls nicht relevant ist, ob es sich um eine legale oder illegale Sucht handelt.

c) siehe a)